

7. Kann ein Pächter aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er eine Person zu seiner Unterstützung mit den Gartenarbeiten beauftragen. Bei längerer Dauer (über 6 Monate) muss der Vorstand davon in Kenntnis gesetzt werden. Nützt ein Gärtner seinen Garten länger als 2 Jahre nicht selber, muss er ihn abgeben. Damit soll eine „stille“ Übergabe der Parzelle an eine Person verhindert werden, die keine Pacht besitzt. (BkleingG § 9 Rn 7)
8. Bei den Gründen, die in den Punkten 1—5 aufgezählt werden, ist es nicht möglich, die Entscheidung einer Mitgliederversammlung zu übertragen (vgl. GO S 15 Nr. 4)
Wird einem Mitglied die Pacht entzogen, so ist damit auch der Ausschluss aus dem Verein verbunden.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

9. Abmahnung:

Bei Verstößen eines Pächters, Vereinsmitglieds oder Gastes gegen das Bundeskleingartengesetz, gegen die Satzung oder Gartenordnung spricht der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat eine Abmahnung aus. Nach drei Abmahnungen entzieht der Vorstand nach § 9 BkleingG die Pacht bzw. die Vereinsmitgliedschaft. Gästen wird der Aufenthalt in der gesamten Anlage verboten. Die Gemeinde wird von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

Der Beschluss wurde vom Vorstand und Beirat in der Sitzung vom 19. Mai 2017 einstimmig gefasst.

Spielplatz

„Zu den traditionellen Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen gehören das Vereinsheim und vor allem der **Spielplatz für Kinder**. Sie sind deshalb auch bei der beispielhaften Aufzählung der Gemeinschaftseinrichtungen ausdrücklich genannt.“ BkleingG § 1 Rn 11
In unserem Plan für die Schrebergartensiedlung von 1974 ist ein Spielplatz eingetragen. Diese Fläche kann nicht für andere Zwecke umgewidmet werden. Bei Bedarf ist er mit entsprechenden Spielgeräten auszustatten. Natürlich muss dazu die Initiative von Familien mit Kindern ausgehen. Der Spielplatz ist durch die Haftpflichtversicherung für Kleingartenverbände Nr. 2 e abgesichert.

2. Bebauung im Kleingarten

Die Gartenlaube/ Häuschen:

1. Im Schrebergarten ist eine Laube/Häuschen in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieteten derselben ist nicht gestattet. (BkleingG § 3, Abs 2)
2. Für die Errichtung einer Laube/Häuschens bestehen einheitliche Richtlinien.
3. Die Laube/ Häuschen darf nicht unterkellert werden.
4. Die Einrichtung einer Feuerstelle in der Laube ist nicht gestattet.
5. Als Baumaterial ist nur die Verwendung von Holz gestattet. Es bleibt dem Pächter freigestellt, ob er die Laube in Eigenleistung, durch eine Firma oder in Fertigbauweise errichtet.
6. Ein überdachter Freisitz ist erlaubt. Er muss mindestens an einer Seite mit der Laube/Häuschen verbunden sein. In einem Garten darf nur ein überdachter Freisitz errichtet werden.
7. Bei Neubauten darf die vorgeschriebene Grundfläche von 24qm nicht überschritten werden. Anbauten dürfen nur zur kleingärtnerischen Nutzung errichtet werden. Dazu muss die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden.